

# Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 1.

Dinstag den 3. Jänner

1843.

## Ämliche Verlautbarungen.

3. 2084. (3) ad Nr. 9754/V. Nr. 14509.

### K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung des Bedarfes an Zwilch und Knöpfen für die k. k. steyerisch-illyrische Gränzwache. — Zur Bestellung von 1558 Wiener Elle Futterzwilch zu Monturen, 9181 große gelbmetallene Knöpfe und 1530 kleine gelbmetallene Knöpfe für die in Steyermark und Illyrien aufgestellte k. k. Gränzwache wird eine Concurrenz mittelst einzureichender schriftlicher Offerte eröffnet. — Lieferungslustige haben diese schriftlichen versiegelten Offerte bis 13. Jänner 1843, um 12 Uhr Mittags dem k. k. Cameralgefällen-Verwaltungs-Deconomate zu überreichen, und jedenfalls mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Gränzwach-Bekleidungsmateriale“ zu versehen. — Diesen Offerten müssen 1. von dem Dfferenten oder der Fabrik, welche die Lieferung übernehmen will, gesiegelte Muster beigelegt werden, und dieselben so beschaffen seyn, daß sich die Qualität vollständig beurtheilen läßt. — 2. Steht es den Lieferungslustigen frei, den Anbot auf die Lieferung des ganzen ausgeschriebenen Bedarfes, oder nur auf einen Theil desselben zu machen. — 3. In jedem Falle hat der Anbot deutlich die Gattung und Menge des Gegenstandes zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will, und ist beizusetzen, ob sich der Unternehmer auch zur Lieferung einer größern Quantität, als die oben bestimmt angegebene, um den angebotenen Preis herbeiläßt. Dieser Preis ist für jeden zu liefernden Artikel deutlich und mit Buchstaben schriftlich auszudrücken, wie er für die Wiener Elle Zwilch, oder das Duzend Knöpfe entfällt. — 4. Als nicht zu überschreitende Maximalpreise werden festgesetzt: für die Wiener Elle Futterzwilch eilt Kreuzer, für das Duzend großer Knöpfe sechs Kreuzer und für das Duzend kleiner Knöpfe drei Kreuzer C. M. — 5. Der Zwilch muß aus unverfälschtem Materiale, von kernhaftem reinem Gespinnste erzeugt, dicht ein-

gestellt, und fest geschlagen, nicht schütter, unrein oder äugig, auch nicht mit Fadenrissen oder Webersternen behaftet, gehörig ausgetrocknet, wenig oder gar nicht geschlichtet, überdieß im Garne gesechtelt seyn; wobei jedoch keine morschen Flecken entstanden, und keine schädlichen Luthaten angewendet worden seyn dürfen; endlich muß er eine Wiener Elle breit und gut eingelassen seyn. — 6. In dem Anbote ist ferner entweder eine den zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der k. k. steyermärkischen Gefällen-Hauptcasse, oder bei einer Gefällencasse jener Provinz, wo der Dfferent domicillirt, hinterlegt worden ist. Dieselbe wird rücksichtlich der Dfferenten, deren Anbote nicht angenommen werden, bis zur sobald als möglich erfolgenden dießfälligen Entscheidung, rücksichtlich der Dfferenten aber, deren Anbote angenommen werden, in dem Maße, als dieselben annehmbar gefunden werden, bis zur vollständigen Erfüllung des Contractes haftend bleiben. — 7. Bei der Auswahl unter den verschiedenen Anboten, insofern dieselben mit den nöthigen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, wird auf die vortheilhaften Preise in Verbindung der guten Qualität der Ware, nach den vorgelegten Mustern, und bei sonst gleichen Preisen und gleicher Beschaffenheit der Ware, auf die Größe des Angebotes Rücksicht genommen werden, und rücksichtlich der Annahme des einen oder des andern Offertes unbedingt, und ohne Rede zu stehen, die Wahl vorbehalten. — 8. Sämmtliche zu liefernde Artikel müssen kostenfrei an das hiesige Deconomat der vereinten k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung gestellt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Gegenstände zu erkennen hat. — Der Dfferent verbindet sich, dem Ausspruche desselben unweigerlich zu folgen, auch ist

derselbe nicht berechtigt, in dem Falle, als er den Anbot für alle Lieferungsobjecte macht, von seinem Anbote hinsichtlich eines Objectes zurück zu treten, weil sein Anbot nur für einen oder den andern Artikel angenommen wurde. —

9. Der ganze Bedarf muß binnen vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, als dem Differenten die Annahme seines Offertes bekannt gemacht wurde, beige stellt werden. — 10. Sollte der Lieferungs-Unternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich der Lieferungsstermine, oder in Absicht auf die Qualität und Mustermäßigkeit der zu liefernden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, und die förmliche Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollen, so ist die k. k. vereinte steyerländisch-illyrische Cameralgesällen-Verwaltung ermächtigt, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den nöthigen Bedarf an diesen Erfordernissen zu was immer für Preisen bezuschaffen, und den Mehraufwand über die von dem Unternehmer angebotenen

Preise von demselben hereinzubringen. —

11. Sollte binnen Jahresfrist, vom Tage des Contractabschlusses an gerechnet, ein weiterer Bedarf eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über erhaltene Aufforderung, so oft dieselbe an ihn ergeht, in dem Zeitraume von vier Wochen nach Empfang derselben, contractmäßig um die in Folge dieser Ausschreibung ihm zugestandenen Lieferungspreise an das gedachte Deconomat abzustellen. — 12. Die Zahlung für die gehörig abgelieferten und annehmbar gefundenen Artikel wird gegen classenmäßig gestämpelte, mit der Uebernahmebestätigung versehene Quittung bei der Gräber Gesällen-Haupt- und Bezirkscaffa erfolgen. —

13. Hat der Erstehrer den Stempel zu einem Contractseremplare selbst zu bestreiten. —

14. Hat jeder Dfferent in seinem Anbote ausdrücklich zu erklären, daß er sich diesen Lieferungsbedingungen ohne Ausnahme fügen wolle. —

— Von der k. k. steyerländisch-illyrischen vereinten Cameralgesällen-Verwaltung. — Grätz am 14. December 1842.

3. 2046. (3)

Nr. 5880.

**Edictal - Citation.**

Vom k. k. Bezirks-Commissariate der Umgebungen Laibach werden nachstehende, zur heurigen Stellung berufen gewesenen Individuen:

Post-Nr.	Tauf- und Zuname	Wohnort	Haus-Nr.	Pfarr	Geburts-Jahr	Anmerkung
27	Johann Regina	Brundorf	57	Tog	1822	illegal abwesend
148	Primus Tharmann	Unterseniça	11	Zeyer	1822	Rekrutirungsflüchtling
158	Franz Lotschnischtar	Ladia	13	Zeyer	1822	detto
163	Lorenz Rus	Loog	30	Bresovich	1822	illegal abwesend
192	Alois Reher	Unterschischka	69	Maria Verkünd.	1822	detto

aufgefordert, sich binnen vier Monaten sowenig hierorts zu stellen, als sie widrigens nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden würden.

k. k. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibach am 18. December 1842.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 2057. (2)

Nr. 5300.

**Edict.**

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird dem Georg Melinda durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Valentin Surz, Mathäus, Matijhiz und Simon Melina von Rakel bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf den ihnen gehörigen,

der Herrschaft Haabberg sub Cons. Nr. 279, 2791 und 2792 dienstbaren Realitäten in Rakel haftenden Tabularposten, aus dem Urtheile ddo. 14. Juni et intab. 29. Juli 1806 pr. 188 fl. 24 kr., und aus dem Vergleiche ddo. 12. April et intab. 23. September 1808 pr. 188 fl. 24 kr. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tag-sagung auf den 23. März 1843, Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklag-

ten unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Hrn. Mathias Korren in Planina zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache ausgeführt und entschieden werden wird.

Derselbe wird daher davon durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe zu übergeben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung nothwendig finden würde, widrigenß er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Bezirksgericht Haasberg am 21. November 1842.

Z. 2065. (2) Nr. 4278.

E d i c t.

Im Nachtrage zu dem Edicte vom 24. November 1842 wird von dem gefertigten Bezirksgerichte bekannt gegeben, daß die auf den 27. December 1842, 10. und 24. Jänner 1843 angeordnete Tagfahrt zur Feilbietung der, dem Johann Pirschitsch von Oberwegendach gehörigen Fahrnisse auf den 7. Februar, 21. Februar und 7. März 1843, unter den vorigen Bedingungen übertragen wurde.

Bezirksgericht des Herzogthums Gottschee am 18. December 1842.

Z. 2066. (2) Nr. 2781/709.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Mülkendorf wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Mozhnik und seinen allfälligen unbekannteten Rechtsnachfolgern hiemit erinnert: Es habe bei diesem Gerichte Joseph Panschur aus Wutsch wider dieselben sub praes. 12. December 1842, Nr. 2781, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der Forderung aus dem, an dem zur Herrschaft Kreuz sub Rectif. Nr. 125, Urb. Nr. 166 dienstbaren, in der Ortschaft Wutsch liegenden Acker Schabiel sammt Rain intabulirten Schuldbriefe vom 17. April 1795, pr. 110 fl. l. W. sammt Anhang angebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 29. März 1843 Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Jacob Sorre aus St. Martin im Luchainer Ebate als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung wird ausgeführt und entschieden werden.

Die Beklagten werden hievon zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder

auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Mülkendorf am 15. December 1842.

Z. 2059. (2) Nr. 5417.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hie- mit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Thomas Meckinda von Märtenzbach, in die Realsumirung der, mit Bescheide vom 12. August d. J., Z. 3653, bewilligten, sonach aber mit Bescheide vom 19. September l. J., Zahl 4268 sistirten executiven Feilbietung der, dem Johann Urbas von Gibenschuß gehörigen, auf 748 fl. gerichtlich geschätzten, der Herrschaft Haasberg sub Rectif. Nr. 188 dienstbaren Viertelhuben, wegen schuldigen 12 fl. und 2 fl. 40 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu diesem Ende die Tagsetzungen auf den 26. Jänner, auf den 23. Februar und auf den 29. März 1843, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Gibenschuß mit dem Anhang bestimmt, daß diese Viertelhuben bei der ersten und zweiten Vicitationstagung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 28. November 1842.

Z. 2064. (2) Nr. 2166.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Obertaibach wird der unbekannt wo befindlichen Gertraud Kupnik und ihren allfälligen Erben mittels gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Martin Kopriusz die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der, zu Gunsten der Gertraud Kupnik aus dem Heirathsbriefe ddo. 11. April 1804 auf seiner zu Horjul liegenden, dem ständischen Gute Unterthurn sub Urb. Nr. 32 dienstbaren Subrealität seit dem 9. Mai 1804 intabulirten Heirathsansprüche pr. 500 fl. angebracht, worüber die Tagsetzung auf den 27. März 1843, früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten und ihrer allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung auf ihre Gefahr und Kosten den Thomas Uhl als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden hievon zu dem Ende erinnert, daß sie zu der angeordneten Tagsetzung entweder selbst erscheinen, oder dem bestimmten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt

in alle ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

R. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 25. October 1842.

Z. 2047. (3) E d i c t. Nr. 1804.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Kastelz von Pösendorf, in die executive Feilbietung der, dem Franz Nachtigall gehörigen, zu Freihau gelegenen, der Herrschaft Treffen sub Rectif. Nr. 29 dienstbaren ganzen Kausrechtshube nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und einigen Fahrnissen, wegen schuldigen 217 fl. 54 kr. G. M. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsfahrten auf den 17. Jänner, 17. Februar und 17. März 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Freihau mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität und Fahrnisse, falls sie weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagfahrt um oder über den Schätzungswert pr. 1427 fl. 50 kr. wird verkauft werden können, bei der dritten Tagfahrt auch unter demselben hintangegeben werden wird. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 17. December 1842.

Z. 2050. (3) E d i c t. Nr. 1831.

Vom Bezirksgerichte Weixelberg wird hiermit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Joseph Bobnitsch'schen Concursumassa-Verwalters J. U. Dr. Oblak in die executive Feilbietung des, zur Joseph Bobnitsch'schen Concursumassa gehörigen, in der Stadt Weixelberg gelegenen Hauses Nr. 39 sammt dabei befindlichen Realitäten von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain gewilliget, und von dem Bezirksgerichte Weixelberg die Tagsatzung auf den 30. Jänner, 6. März und 3. April 1843, jedesmal um die neunte Vormittagsstunde in loco der Realität mit dem Bedeuten bestimmt worden, daß obervähnte Realitäten nur um den Schätzungswert pr. 1321 fl. 40 kr. oder darüber hintangegeben werden, und daß die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-extract in der hiesigen Kanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und in Abschrift erhoben werden können.

Bezirksgericht Weixelberg am 17. December 1842.

Z. 2051. (3) Nr. 2051.

Vom k. k. Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Nachlaß des am 26. November 1842 zu Winklern gestorbenen Hubenbesizers Joseph Burger eine Forderung zu stellen oder zu seinem Verlasse Schuldbeträge abzuführen haben, bei der auf den 10. und 11. Jänner 1843 früh um 9 Uhr anberaumten Tagsatzung zur Liquidirung

der Ansprüche bei Vermeidung der Folgen des §. 814 des b. G. B. zu erscheinen.

R. K. Bezirksgericht Michelstetten zu Krainburg am 15. December 1842.

Z. 2058. (3) E d i c t. Nr. 5451.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Apollonia Kunz von Kirchdorf, wegen ihr schuldigen 100 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Urban Ragobe von Sibersche gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub Cons. Nr. 603 dienstbaren, gerichtlich auf 1673 fl. geschätzten 1/2 Hube und des ebendenselben gehörigen, auf 170 fl. 10 kr. bewerteten Mobilarvermögens gewilliget, und es seyen zu diesem Ende die Tagsatzungen auf den 27. Jänner, auf den 24. Februar und auf den 30. März 1843, jedesmal früh um 9 Uhr in loco Sibersche mit dem Anhange bestimmt, daß dieses Real- und Mobilarvermögen bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 29. November 1842.

### Zanz-Unterrichts-Anzeige.

Mehrfährige Prax und unermüdeter Eifer haben den Gefertigten in den Stand gesetzt, Lectionen in der Zanzkunst nach dem neuesten Geschmacke zu ertheilen, und in keiner Beziehung andern gesuchten Meistern nachzustehen. Durch namhafte Certificate wurde dem Gefertigten die allseitige Anerkennung und die Zusicherung der vollkommensten Zufriedenheit in seiner Fachkenntniß, Methode und Moralität, wie auch der billigsten Preise zu Theil, und der ehrfurchtsvoll Gefertigte heget, hierauf gestützt, die zuversichtlichste Hoffnung, einen hohen Adel, löbl. k. k. Militär und hochverehrtes Publikum in jeder Beziehung vorzugsweise zufrieden zu stellen. Er bringt es hiemit allen P. T. Gönnern und Freunden der gebildeten Welt öffentlich zur gefälligen Kenntniß, daß er bereit ist, allen billigen Anforderungen zu jeder Stunde im Gebiete der edlen Zanzkunst zu entsprechen, und empfiehlt sich der hohen Gnade und Gewogenheit dankbarst.

Der

bereitwilligster Diener

**Franz Edler v. Scio,**

krainisch-ständischer befugter Zanzmeister.

Die öffentliche Zanzschule ist in seiner Wohnung am alten Markt Haus-Nr. 166, im ersten Stocke, im Baron Baumgartner'schen Hause.